

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 277/12 B

L 9 R 3866/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 2290/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2012 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.6.2012 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 24.9.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den geltend gemachten Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ein - wie der Kläger in der Berufungsinstanz - rechtskundig tretender Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das



Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).

- 7 Nach den aufgezeigten Maßstäben reicht es daher nicht aus, in der Beschwerdebegründung (S 4) lediglich vorzutragen, dass "in der Berufung ein internistisches Gutachten beantragt" worden sei und er im Schriftsatz vom 18.6.2012 darauf hingewiesen habe, dass "eine neurologisch-psychiatrische Begutachtung nicht ausreichend sein dürfte". Denn der Kläger hat damit nicht schlüssig vorgetragen, einen formgerechten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 403 ZPO bis zuletzt vor dem LSG in der mündlichen Verhandlung vom 19.6.2012 aufrechterhalten zu haben bzw dass das Berufungsgericht einen solchen in seinem Urteil erwähnt hat. Zudem ergibt sich aus dem Beschwerdevortrag (S 3 f), dass es sich bei dem vom Kläger "in der Berufung" beantragten Gutachten um ein "Gutachten nach § 109 SGG" gehandelt hat. Auf eine Verletzung des § 109 SGG kann jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Der in jener Bestimmung normierte Ausschluss der Rüge einer Verletzung des § 109 SGG gilt uneingeschränkt und damit für jeden Fall einer verfahrensrechtlichen Übergehung eines nach dieser Norm gestellten Antrags (*stRspr*, zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 34 S 30; BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 72 ff; BSG vom 25.5.2009 - B 5 R 126/09 B - *Juris* RdNr 5).
- 8 Unabhängig davon hat der Kläger aber auch nicht dargelegt, dass sich das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend - hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Denn aus dem Beschwerdevortrag ergibt sich, dass das LSG aufgrund der Beurteilung der behandelnden Ärzte und des gehörten Sachverständigen festgestellt hat, dass eine Leistungsmin- derung auf weniger als sechs Stunden am Tag für leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Ar- beitsmarkt auch nicht "wegen der Folgen des follikulär Non-Hodgkin-Lymphoms Grad I bei an- haltender Vollremission" bestehe. Lediglich Ausführungen dazu, dass eine fehlerhafte Einschät- zung des LSG dahingehend vorliege, dass eine "stabile Remission" nicht eine "Vollremission" darstelle, reichen nicht aus, zumal der Kläger selbst einräumt, dass es "überhaupt keiner langen Diskussion" bedürfe, "ob nun eine Vollremission dasselbe ist wie die stabile Remission". Entsprechendes gilt auch für seinen pauschalen Hinweis, dass die Auswirkungen des Non- Hodgkin-Lymphoms "internistischerseits eine entsprechende körperliche Schwäche zur Folge haben". In welchem quantitativen und qualitativen Maße sich diese "körperliche Schwäche" auf sein Leistungsvermögen rentenrelevant auswirken könnte, hat der Kläger damit nicht dargelegt. Er hat auch nicht behauptet, das LSG habe seine Gesundheitsstörungen und Leistungsein- schränkungen auf internistischem Fachgebiet überhaupt nicht berücksichtigt. Vielmehr trägt der Kläger selbst vor, das LSG habe festgestellt, dass seine "körperliche Leistungsfähigkeit wegen



dieser Erkrankung eingeschränkt" sei und er deswegen auch seine "Tätigkeit als angelernter Bäcker nicht mehr ausüben" könne, "eine quantitative Leistungseinschränkung für leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" aber "nicht" bestehe, weshalb das LSG auch keine Veranlassung gesehen habe, auf internistischem Fachgebiet "erneut" zu ermitteln und ein "weiteres Gutachten" von Amts wegen einzuholen. Der Kläger trägt auch nicht substantiiert vor, dass das (bzw die) bisher eingeholte(n) Gutachten "ungenügend" ist (sind), also in entscheidungserheblicher Hinsicht grobe Mängel oder unauflösbare Widersprüche enthält (enthalten); nur dann aber muss sich das Tatsachengericht - soweit es sich auf das (die) Gutachten gestützt hat - gemäß § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 412 ZPO zu einer Beweiserhebung durch Einholung eines weiteren Gutachtens gedrängt fühlen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34 S 50*).

- 9 Soweit er mit der Auswertung und Würdigung der aktenkundigen Befundberichte der behandelnden Ärzte und der eingeholten Gutachten nicht einverstanden ist, wendet der Kläger sich gegen die Beweiswürdigung durch das LSG (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Hierauf kann aber - wie sich aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt - eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

